

ihrem Boden gekämpft, so steuerte sie auch Jahrhunderte lang zu demselben oder zu ähnlichen kirchlichen Zwecken ungeheure Summen bei, wofür sie vom heiligen Stuhl mit den genannten großen Privilegien bedacht wurde. So ist die Kreuzzugsbulle mit dem ganzen Volksleben und Charakter verwachsen, so daß es jedem Spanier selbstverständlich erscheint, dieselbe einlösen zu müssen. Freilich hat der Krieg gegen die Ungläubigen aufgehört, aber an seine Stelle waren andere höchst dringende Bedürfnisse getreten, und die Kirche wollte, statt durch Zwangssteuern die Mäbigen zur Bestreitung der erforderlichen Kosten heranzuziehen, lieber durch Gewährung gewisser Vorrechte und Gnaden zu freiwilligen Beiträgen einladen. Es kann auch nicht in Abrede gestellt werden, daß durch die mit der Publication der Kreuzzugsbulle jedesmal verbundene Missionspredigt in allen Provinzen des Landes nicht nur die Begeisterung der Volksmassen für den Kampf gegen die Ungläubigen angefaßt und wach gehalten wurde, sondern daß auch in Folge der durch diese Predigt veranlaßte Steigerung des Gebrauchs der kirchlichen Gnadenmittel eine religiös-sittliche Erneuerung eben dieser Volksmassen bewirkt ward. Kurz, die Kreuzzugsbulle mit den daran sich knüpfenden religiösen Feierlichkeiten war eine dem National-Charakter der Spanier angepaßte und seinerzeit auch ganz entsprechende Volksmission und hat auch in unserer Zeit ihre Zugkraft trotz der gänzlich veränderten Zweckbestimmung in Spanien noch nicht verloren, wie die ansehnliche Summe (3 000 000 Pesetas) zeigt, welche die Predigt der Bulla Cruciatas einträgt. Diese so eigenartige Missionsthätigkeit durfte jedoch in andern Ländern, in welchen, sei es mit Rücksicht auf den National-Charakter oder aus sonstigen Gründen (z. B. eine mit Ungläubigen oder Häretikern stark gemischte Bevölkerung u.), wenig Empfänglichkeit für dieselbe vorhanden war, nach den Regeln der Pastoralflugheit überhaupt nicht zur Anwendung kommen, weshalb auch der apostolische Stuhl seit dem 16. Jahrhundert von der Erlassung von Kreuzzugsbulden für andere Länder ab sah. Die seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts nur für das Gebiet der spanischen Monarchie und die derselben damals unterworfenen Länder erlassene Bulla Cruciatas ist daher wohl zu unterscheiden von denjenigen Erlassen der Päpste, durch welche einzelnen christlichen Fürsten, wie dem König Emmanuel von Portugal, dem Kaiser Karl VI. u. a., ein Theil der Kircheneinkünfte in ihren Reichen zur Bestreitung der Kriegskosten gegen die Ungläubigen zeitweise eingeräumt wurde. (Literatur: Ferraris, Prompta Bibl. s. v.; Tamburinus S. J., Tractatus de Bulla Cruciatas in opp. omnia ed. Lugdun. 1779, p. 442 sq., und die daselbst angeführten Werke von Trullench, Bardi und Ludwig vom Kreuze; dann Suarez, Bonacina und Lacroix; das Hauptwerk für die ältere Zeit ist: R. P. Andreas Mendo Lucionensis, e Soc. Jesu in Provincia Castellana

Regis Concionatoris, Supremi Senatus fidei Censoris etc. Bullae S. Cruciatas Elucidatio, ubi Bulla communis vivorum, Lactiociniorum pro Ecclesiasticis, compositionis et Defunctorum nec non facultates Commissarii generalis Cruciatas exponuntur, Editio altera Lugduni 1668; für die neueste Zeit ist durch die Beigabe von 10 auf die Bulla Cruciatas bezüglichen Documenten von Bedeutung: Sermon de la Santa Cruzada por el P. Fidel Fita S. J., con Documentos Novisimos, Madrid 1878.) [Diendborfer.]

Bulla in Coena Domini oder **Abendmahlsbulle** (bei den Protestanten Nachtmahlsbulle) heißt die Sammlung jener Excommunications-sentenzen, welche lange Zeit hindurch von den Päpsten alljährlich am Gründonnerstage feierlich verkündiget wurden. Ihre Entstehung ist im tiefen Mittelalter zu suchen. Sie wurzelt in der nach Aufstellung des ersten allgemeinen Reservatfalles (c. si quis suadente diabolo auf dem Lateran-Concil von 1139) in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts aufgetommenen Sitte, an Sonn- und anderen hohen Festtagen die Excommunication über gewisse Klassen von Verbrechern und ihre Begünstiger feierlich in den Kirchen zu verkünden. Da schon Alexander III. (auf dem dritten Lat.-Conc.) und Lucius III. (auf der Synode von Verona 1183) allen Patriarchen, Erzbischöfen u. dieß bei Strafe der Suspension zu thun befaß, so ist mit Recht anzunehmen, daß diese Sitte in Rom von den Päpsten selbst beobachtet wurde. Sicher wissen wir dieß von den Päpsten Innocenz III. (auf dem Lat.-Conc. 1215 c. 3.), Honorius III. (c. 49. X. de sent. excom. 5, 39) und Nicolaus III. (Const. II. Novorit vom Jahre 1280). Auf dieses Herkommen verweisen auch Bonifatius VIII. (c. an. Extrav. comm. 2, 3) und Clemens V. (c. 1. de jud. 2, 1. in Clem.), wenn sie von dies solemnes sprechen, in quibus Romani Pontifices suos facere consueverunt processus generales. Diese allgemeinen Prozesse, wie die von den Päpsten feierlich verkündigten Excommunicationen damals schon und fortwährend genannt wurden, fanden nach der Glossen (ad c. 1. cit. in Clem.) statt an dem Feste Christi Himmelfahrt und dem der Apostelfürsten Petrus und Paulus, insbesondere aber am Gründonnerstage, als dem Tage, der aus mehrfachen Gründen (vgl. Winterin, Denkwürdigkeiten V, 3, 197) zur Ausschließung von der christlichen Gemeinschaft sowohl wie zur Wiederaufnahme in dieselbe besonders geeignet erschien, der daher auch von den Päpsten bei der Excommunication von einzelnen hervorragenden Persönlichkeiten (Friedrich II.) mit Vorliebe gewählt wurde. Aus diesen Annualprozessen entstand allmählig durch die Vereinigung der vorzüglichsten in denselben vorgekommenen Fälle in eine einzige Sammlung eine besondere Bulle, welche von ihrer jährlichen feierlichen Publication am Gründonnerstage den Namen Abendmahlsbulle, Bulla Coenae oder Bulla in Coena Domini erhielt.